

Für alle Fälle vorgesorgt

Was passiert mit meiner Katze, wenn mir selbst etwas zustösst?

Viele Menschen beschäftigen sich ungern mit der Frage, was mit ihrem Heimtier passiert, wenn sie sich selbst nicht mehr darum kümmern können. Um auch im Falle des eigenen Todes oder in anderen schwierigen Situationen für möglichst viel Sicherheit und ein gutes Zuhause zu sorgen, ist es wichtig, sich vorweg die notwendigen Gedanken zu machen. Vom Notfallpass über testamentarische Regelungen bis hin zur Klärung, ob eine Katze in eine Alterswohnung miteinziehen darf, gibt es zahlreiche Möglichkeiten, klare Verhältnisse zu schaffen. Wer solche Entscheidungen nicht dem Zufall überlässt, schützt sein Tier und verhindert zugleich Konflikte und Unsicherheiten zwischen den Hinterbliebenen.

TEXT: DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW SIBEL KONYO

Tiere gehören wie andere Vermögensgegenstände zum Nachlass der verstorbenen Person. Hat eine Tierhalterin zu Lebzeiten keine Regelungen für ihre Katze getroffen, fällt diese technisch ausgedrückt in die Erbmasse, die unter den Erben aufgeteilt wird. Alle Mitglieder der Erbengemeinschaft haben dabei die gleichen Rechte, sodass Entscheidungen über das weitere Schicksal der Katze nur gemeinsam getroffen werden können. Bis zur endgültigen Verteilung des Nachlasses muss das Tier an einem geeigneten Ort untergebracht werden. Bietet sich hierfür niemand an, muss es zwischenzeitlich in einem Tierheim oder einer Tierpension einquartiert werden. Kann sich die Erbengemeinschaft nicht darüber einigen, wem die Katze zugeteilt wird, muss letztlich ein

Gericht darüber entscheiden, wo sie aus tier-schützerischer Sicht am besten aufgehoben ist.

Gedanken, die man sich frühzeitig machen sollte

Obwohl es vielen Leuten schwerfällt, sich mit dem eigenen Tod zu beschäftigen, ist es – auch für das Wohlergehen der eigenen Heimtiere – ratsam, frühzeitig die notwendigen Überlegungen hierfür anzustellen. Hierzu gehört, entsprechende Anordnungen darüber zu treffen, was nach dem Tod des Tierhalters mit dem Heimtier geschehen soll. Die Erblasserin hat nämlich verschiedene Möglichkeiten, das Wohl der Tiere für die Zukunft sicherzustellen: So etwa kann man die Katze im Rahmen eines Vermächnisses einer bestimmten

Bild: pikselstock/stock.adobe.com





Person zuteilen oder eine begünstigte Person mittels Auflage dazu verpflichten, angemessen für das Tier zu sorgen. Weiter können Erbschaften an Bedingungen geknüpft werden: Der Erblasser kann beispielsweise anordnen, dass sein Sohn das wertvolle Gemälde nur dann erbt, wenn er auch die Katze bei sich aufnimmt. Stets wichtig zu beachten ist jedoch, dass nicht jede Erbin in der Lage ist, einem Tier von einem Tag auf den anderen ein gutes Zuhause zu bieten. Es empfiehlt sich daher, dies mit der zu begünstigenden Person vorgängig abzuklären, sodass das Tier am neuen Plätzchen dann auch wirklich willkommen ist.

Selbstverständlich kann es genauso zu Lebzeiten Situationen geben, in denen man unerwarteter-

weise verhindert ist, sich um sein eigenes Tier zu kümmern. Dies kann etwa bei einem Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung vorkommen. In solchen Fällen lohnt es sich, einen Tier-Notfallpass – wie er beispielsweise bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) erhältlich ist – im Portemonnaie mit sich zu tragen. Dieser stellt sicher, dass im Ernstfall sofort klar ist, dass zu Hause eine Katze oder ein anderes Tier auf Hilfe wartet. Der Notfallpass enthält wichtige Informationen zu Betreuungspersonen, medizinischen Besonderheiten und zum Tierarzt, sodass Rettungskräfte schnell handeln können. Das Dokument verhindert somit, dass ein Tier unversorgt bleibt, wenn seinem Menschen etwas zustösst.



Wer eine künftige Betreuungslösung im Blick hat, sollte sie frühzeitig mit den beteiligten Personen besprechen, damit die Katze am neuen Platz wirklich willkommen ist.

Bild: peopleimages.com/stock.adobe.com

Viele Alters- und Pflegeeinrichtungen erlauben Haustiere – trotzdem sollte frühzeitig abgeklärt werden, ob die eigene Katze tatsächlich mitkommen darf.

Bild: Africa Studio/stock.adobe.com

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Sie fokussiert dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug. Auf diese Weise hilft sie nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR schweizweit wie auch auf internationaler Ebene als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto: IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7

www.tierimrecht.org

Gemeinsamer Umzug in ein Altersheim

Zeichnet sich ab, dass eine Tierhalterin in naher Zukunft in ein Pflegeheim oder in eine Alterswohnung einziehen wird, empfiehlt es sich zudem, frühzeitig abzuklären, ob das eigene Tier mitgenommen werden darf. Zahlreiche Institutionen erlauben die Haltung von Hunden, Katzen oder anderen Tieren. Jedes Seniorenheim kann letztlich aber selbst darüber entscheiden, ob das Heimtier mit darf. Damit das Zusammenleben mit Tieren im Altersheim für alle Beteiligten einen Gewinn bedeutet, müssen selbstverständlich auch die Bedürfnisse der Tiere respektiert werden. In jedem Fall ist auf eine artgerechte Haltung zu achten und müssen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Kann meine Katze erben?

Obwohl Tiere selbst nicht erben können, besteht die Möglichkeit, sie testamentarisch zu begünstigen. Werden sie dennoch direkt als Erben oder Vermächtnisnehmer eingesetzt, wird dies nicht einfach als ungültig betrachtet, sondern als Auflage, mit dem eingesetzten Geldbetrag angemessen für das Tier zu sorgen, ausgelegt. Dies erlaubt es, dem Willen des Verstorbenen in Bezug auf das Wohl des Tieres Rechnung zu tragen. Für Erblassende gilt es jedoch stets zu beachten, dass die Zuwendungen im Idealfall alle Kosten für das Tier abdecken sollten, also auch tierärztliche Behandlungen oder allfällige Betreuungen in einer Tierpension. Von kleinen Zuwendungen, die nicht ausreichen, um dem Tier ein würdiges Dasein zu garantieren, ist abzuraten.



Tierschutzorganisationen letztwillig begünstigen

Wer sich über den eigenen Tod hinaus für das Wohl von Tieren engagieren möchte, kann eine vertrauenswürdige Tierschutzorganisation als Erbin oder Vermächtnisnehmerin einsetzen. Ist die Organisation als gemeinnützige Institution von der Schenkungs- und Erbschaftssteuer befreit, kommt ihr die Zuwendung ohne entsprechende Abzüge zugute. Aber aufgepasst: Dies ist nicht bei jeder Organisation der Fall, denn freiwillige Geldleistungen müssen für die betreffende Institution von jedem einzelnen Kanton ausdrücklich als steuerlich abzugsfähig erklärt werden. Man sollte sich vorgängig also stets über die steuerrechtlichen Regelungen informieren. Dies gilt natürlich ebenfalls, wenn man einer international tätigen Tierschutzorganisation einen Erbteil oder ein Vermächtnis hinterlassen möchte.

Das Testament muss gültig verfasst sein

Ein eigenhändiges Testament ist nur gültig, wenn es von Anfang bis Ende von Hand geschrieben und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen ist. Es genügt also nicht, einen auf dem Computer verfassten Text zu unterschreiben. Auch andere Formfehler, wie etwa ein unleserliches Datum oder die fehlende Unterschrift, können das Testament anfechtbar oder sogar ungültig machen.



Wer seinen Willen schriftlich festhält, verhindert Unsicherheit und Missverständnisse, wenn später wichtige Entscheidungen über die Katze getroffen werden müssen. Bild: fox17/stock.adobe.com



TIER ERST RECHT! WO GESETZ UND TIERSCHUTZ SICH BEGEGNEN – EIN PODCAST DER STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Tiere können ihre Interessen nicht selbst vertreten – darum sind sie auf Menschen angewiesen, die dies für sie tun, auf Missstände aufmerksam machen und dafür sorgen, dass diese bekämpft werden. Der TIR-Podcast «Tier erst Recht!» will sensibilisieren, aufklären und neue Perspektiven aufzeigen, damit die Anliegen der Tiere gehört werden. Dabei geht es um Mitgefühl, Verantwortung und Gerechtigkeit unserer Gesellschaft gegenüber den Tieren – allesamt Fragen, die nicht nur die Moral, sondern auch das Recht betreffen.

Der TIR-Podcast zeigt auf, weshalb ein wirksames Tierrecht unverzichtbar ist, wo noch immer gravierende Lücken bestehen und wie diese gefüllt werden müssen. So wird mehr Bewusstsein geschaffen – und es entsteht Raum für positive Veränderungen zum Schutz der Tiere. Tier erst Recht!

Alle zwei Wochen – überall, wo's Podcasts gibt.

Natürlich sollte das Testament gut lesbar sein, zudem empfiehlt es sich, das Dokument sicherheitshalber als «Testament» oder «Letztwillige Verfügung» zu betiteln. Möchte man Gewähr haben, dass das Testament klar und gesetzeskonform ist und nach dem eigenen Ableben unter den Erben keine Streitigkeiten aufkommen, kann man es einer rechtskundigen Instanz, wie etwa einem Rechtsanwalt, einem Notariat oder einer Bank, zur Durchsicht unterbreiten. 🐾

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).

MLAW SIBEL KONYO ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.